

# MOTORFAHRZEUGVERSICHERUNG

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

### AUSGABE 01.07.2007

<b>INFORMATION FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER</b> .....	3-4
--	-----

#### **A. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

A1	Gegenstand der Versicherung .....	5
A2	Versicherte Leistungen.....	5
A3	Ausschlüsse.....	5-6
A4	Selbstbehalte.....	6
A5	Prämienstufe .....	6-7

#### **B. KASKO**

B1	Gegenstand der Versicherung .....	8-9
B2	Versicherte Leistungen.....	9-10
B3	Ausschlüsse.....	10
B4	Selbstbehalte.....	10
B5	Prämienstufen .....	10-11

#### **C. UNFÄLLE DER INSASSEN**

C1	Definitionen .....	12
C2	Versicherte Personen .....	12
C3	Versicherte Risiken .....	12
C4	Ausschlüsse.....	12
C5	Leistungen .....	12-14
C6	Besondere Bestimmungen .....	14

#### **D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

D1	Örtliche Geltung .....	15
D2	Beginn.....	15
D3	Vertragsdauer .....	15
D4	Prämien .....	15-16
D5	Tarifänderung .....	16
D6	Sistierung der Versicherungen.....	16
D7	Halterwechsel .....	16
D8	Ersatzfahrzeug .....	16
D9	Gemeinsame Ausschlüsse für alle Risiken.....	17
D10	Verpflichtung «null Promille» .....	17
D11	Deckung bei Grobfahrlässigkeit.....	17
D12	Mitteilungen .....	17
D13	Gerichtsstand.....	17
D14	Rechtsgrundlage.....	17

#### **E. IM SCHADENFALL**

E1	Allgemeine Grundsätze.....	18
E2	Besonderheiten .....	18
E3	Behandlung der Haftpflichtschadenfälle .....	18
E4	Kündigung.....	18

# INFORMATION FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER

<b>Einführung</b>		Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.
<b>Information für den Versicherungsnehmer</b>	<b>Identität des Versicherers</b>	Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Gesellschaftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.
	<b>Rechte und Pflichten der Parteien</b>	Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages oder der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.
	<b>Versicherungsschutz und Prämienhöhe</b>	Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag hinzukommen.
	<b>Anspruch auf Prämienrückerstattung</b>	Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.  In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet: <ul style="list-style-type: none"><li>- wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt</li><li>- wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.</li></ul>
	<b>Pflichten des Versicherungsnehmers</b>	Die nachfolgende Auflistung enthält die gebräuchlichsten Pflichten des Versicherungsnehmers: <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Gefahrveränderung:</b> ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.</li><li>- <b>Sachverhaltsermittlung:</b> der Versicherungsnehmer muss mitwirken<ul style="list-style-type: none"><li>- bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen usw.</li><li>- beim Schadennachweis.</li></ul></li></ul> <p>Wenn es nicht erforderlich ist, darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Er hat der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Versicherungsfall:</b> das versicherte Ereignis ist der Vaudoise unverzüglich zu melden.</li></ul> <p>Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.</p>
	<b>Beginn des Versicherungsschutzes</b>	Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist.
	<b>Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer</b>	Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit eingeschriebenem Brief wie folgt kündigen: <ul style="list-style-type: none"><li>- spätestens ein Monat vor Vertragsablauf. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft</li><li>- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde</li></ul>

## Vertragskündigung durch die Vaudoise

- wenn die Vaudoise die Prämien ändert. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am Tag des Vertragsablaufs bei der Vaudoise eintreffen
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Die Vaudoise kann den Vertrag durch Kündigung mit eingeschriebenem Brief in folgenden Fällen beenden:

- spätestens ein Monat vor Vertragsablauf. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat. In diesem Fall kann sie den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Eingang beim Versicherungsnehmer wirksam. Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist.

Die Vaudoise kann den Vertrag zudem in den folgenden Fällen durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie einzufordern
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

## Bearbeitung der Personendaten

Die Vaudoise bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwendet diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Schadenfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Vaudoise kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann die Vaudoise bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Vaudoise über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Den Versicherungsgesellschaften steht zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ein Zentrales Informationssystem (ZIS) zur Verfügung. Diese Datensammlung ist beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten registriert und die Einträge erfolgen in Anwendung des ZIS-Reglements.

# A. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

## A1 Gegenstand der Versicherung

### Grundsatz

Die Vaudoise gewährt Versicherungsschutz gegen zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden

- infolge des Betriebs des in der Police bezeichneten Fahrzeuges und der von ihm gezogenen Anhänger oder geschleppten Fahrzeuge
- infolge eines Verkehrsunfalls, der von den versicherten Fahrzeugen verursacht wird, wenn sie sich nicht in Betrieb befinden
- im Fall von Hilfeleistung nach Unfällen dieser Fahrzeuge
- bei Unfällen beim Ein- oder Aussteigen aus dem Fahrzeug, beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges sowie beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes.

Versichert ist auch die Haftpflicht der versicherten Personen für abgekuppelte Anhänger im Sinne von Art. 2 der Verkehrsversicherungs-Verordnung.

### Versicherte Personen

Versichert sind der Halter, der Lenker und jede andere am Betrieb des (oder der) versicherten Fahrzeuge(s) beteiligte Hilfsperson.

### Versicherte Schäden

Versichert sind

- Personenschäden
- Sachschäden.

### Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, die durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

## A2 Versicherte Leistungen

### Grundsatz

Die Versicherung umfasst die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Leistungen der Vaudoise sind auf die in der Police bezeichneten Garantiesummen begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

Die Leistungen der Vaudoise für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten bleiben auf zusammen fünf Millionen Franken pro Schadenereignis begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind. Wo die Strassenverkehrsgesetzgebung eine höhere Deckung vorschreibt, ist diese massgebend.

### Familienmitglieder

Sachschäden, die der Versicherungsnehmer am Fahrzeug seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister verursacht, sind gedeckt.

Die Vaudoise ist jedoch nur bei Erstellung eines Polizeirapportes verpflichtet, Leistungen zu erbringen.

## A3 Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in den Allgemeinen Bestimmungen erwähnten Ausschlüssen sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die versicherte Personen verursacht haben
- b) Ansprüche des Halters als Lenker des versicherten Fahrzeuges aus von ihm erlittenen Personen- und Sachschäden
- c) Ansprüche aus Sachschäden, die der Ehegatte des Halters, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und seine mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebende Geschwister erleiden; Art. A2 bleibt vorbehalten
- d) Ansprüche für Schäden an den versicherten Fahrzeugen und Anhängern, sowie für Schäden an den an ihnen angebrachten oder damit beförderten Sachen, mit Ausnahme des Reisegepäcks, das der Geschädigte mit sich führt
- e) Ansprüche aus Unfällen, welche sich im Ausland ereignet haben, anlässlich von Rennen, Rallyes und anderen ähnlichen Veranstaltungen, ebenso während Trainingsfahrten oder Fahrkursen (einschliesslich Fortbildungskurs) auf einem Parcours/Rennstrecke. In der Schweiz und in Liechtenstein sind Ansprüche Dritter jedoch nur ausgeschlossen, wenn für

diese Veranstaltungen die durch das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vorgeschriebene Versicherung abgeschlossen wurde

- f) Ansprüche aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird
- g) die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug ohne Erlaubnis zum Gebrauch entwendet haben und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen konnte, dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde
- h) vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, die Haftpflicht aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung.

Die Ausschlüsse unter g) und h) hievor können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen liessen sie zu.

**A4 Selbst-behalte**

Vertraglich vereinbarter Selbstbehalt

Falls die Vaudoise Ansprüche des Geschädigten direkt abgefunden hat, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, ihr die geleistete Entschädigung bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Selbstbehalts auf erste Aufforderung zurückzuerstatten, unabhängig davon, wer das Fahrzeug zur Zeit des Unfalls gelenkt hat.

Kommt der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen seit der entsprechenden Mitteilung der Vaudoise seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Versand der Mahnung die Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit nach Ablauf dieser 14 Tage. Die Vaudoise behält sich das Recht der Einforderung des Selbstbehaltes vor.

Selbstbehalt Junglenker

Wenn der Lenker des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Schadenfalles das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, geht in jedem Schadenfall ein zusätzlicher Selbstbehalt von CHF 1000.- zu Lasten des Versicherungsnehmers. Die Vaudoise verzichtet auf diesen Selbstbehalt, wenn im Versicherungsvertrag eine Person unter 25 Jahren als üblicher Lenker eingetragen ist.

Besonderer Selbstbehalt

Falls der Vertrag mit der Verpflichtung «null Promille» gemäss Artikel D10 abgeschlossen und im Blut des Lenkers Alkohol (eine Konzentration von mehr als 0,0 Promille) festgestellt wurde oder sich der Lenker unter dem Einfluss von Drogen oder Medikamenten befand, geht ein zusätzlicher Selbstbehalt von CHF 2000.- zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Aufhebung des Selbstbehaltes

Ein Selbstbehalt zu Lasten des Versicherungsnehmers entfällt

- wenn die Entschädigung geleistet werden musste, obwohl keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt
- bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft
- wenn sich der Unfall während des von einem konzessionierten Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichts oder während der offiziellen Fahrprüfung ereignet.

**A5 Prämien-stufen**

System

Die Versicherungsprämie wird nach dem System R bestimmt (siehe nachstehende Tabelle). Die Grundprämie und die zu Beginn der Versicherung in Betracht fallende Prämienstufe werden im Vertrag vermerkt. Für die folgenden Versicherungsjahre wird die Prämienstufe des Systems R aufgrund des Schadenverlaufes berechnet.

**System R**

Prämienstufe	% der Grundprämie	Prämienstufe	% der Grundprämie	Prämienstufe	% der Grundprämie
0	40	8	67	17	112
1	43	9	71	18	118
2	46	10	75	19	124
3	49	11	80	20	130
4	52	12	85	21	140
5	55	13	90	22	160
6	59	14	95	23	180
7	63	15	100	24	200
		16	106		

Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode beträgt jeweils 12 Monate und erstreckt sich vom 1. September bis zum 31. August.

**Änderung ohne Schadenereignis**

Ist in einer Beobachtungsperiode, in der die Versicherung in Kraft war, kein Schadenereignis eingetreten, für das die Vaudoise eine Entschädigung leisten oder eine Rückstellung machen musste (eigene Kosten der Vaudoise werden nicht berücksichtigt), so wird die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nach der nächsttieferen Prämienstufe berechnet, es sei denn, der Versicherungsnehmer habe bereits die unterste Prämienstufe erreicht.

**Änderung infolge eines Schadenereignisses**

Jedes Schadenereignis, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, bewirkt im folgenden Versicherungsjahr eine Erhöhung um 5 Prämienstufen, höchstens jedoch bis auf Prämienstufe 24 (Höchststufe); wenn das Schadenereignis folgenlos bleibt, berichtigt die Vaudoise rückwirkend die Prämienstufe.

**Ausnahmen**

Die Prämienstufe wird nicht beeinflusst durch:

- Schäden, für die Entschädigungen geleistet werden mussten, obwohl keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt
- Schäden bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges kein Verschulden trifft
- Schäden, die der Versicherungsnehmer selber übernimmt, indem er der Vaudoise den Betrag ihrer Entschädigung innert 30 Tagen, nachdem er von der Erledigung Kenntnis erhalten hat, zurückerstattet.

**Bonusschutz**

Sofern dies in der Police ausdrücklich festgehalten wird, verzichtet die Vaudoise auf eine Prämienhöhung beim ersten während einer Beobachtungsperiode eingetretenen Schadenereignis, das eine Änderung der Prämienstufe gemäss den oben erwähnten Bestimmungen zur Folge hätte.

## B. KASKO

### B1 Gegenstand der Versicherung

<b>Grundsatz</b>	<p>Versichert sind unfallbedingte Schäden am versicherten Fahrzeug sowie an dazugehörigen Ersatzteilen, Zubehör und Werkzeugen, die gegen den Willen des Versicherungsnehmers verursacht wurden.</p> <p>Die Versicherung gilt für Schäden, die das Fahrzeug in der Bewegung, im Ruhestand oder während eines Transportes erleidet.</p>
<b>Versicherte Werte</b>	<p>Ohne besondere Vereinbarung umfasst der Versicherungswert Ausrüstungen und Zubehörteile, die über die serienmässige Grundausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises des versicherten Fahrzeuges.</p> <p>Nicht versichert sind Zubehörteile und Geräte, die unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können, wie Telefone und GPS.</p>
<b>Versicherte Risiken</b>	<p>Die Versicherung deckt die Folgen der nachstehenden Risiken:</p>
<b>Diebstahl</b>	<p>Der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung des Fahrzeuges infolge von Diebstahl oder Beraubung; Beschädigungen des Fahrzeuges anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Beraubung sind mitversichert.</p> <p>Nicht versichert sind Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung.</p>
<b>Feuer und Elementarereignisse</b>	<p>Brandschäden, die auf inneren oder äusseren Ursachen beruhen, sowie Schäden durch Kurzschluss. Solange die Garantie gilt, wird die Deckung nur gewährt, wenn der Versicherungsnehmer keinen Anspruch gegenüber dem Verkäufer/Lieferanten geltend machen kann.</p> <p>Schäden an Batterien sind ausgenommen.</p> <p>Schäden am Fahrzeug anlässlich der Löschaktion sind ebenfalls mitversichert. Schäden an elektronischen und elektromechanischen Geräten, Bauteilen und Einheiten sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.</p> <p>Teile, deren Schadhafteigkei Ursache des Schadens ist, sind nicht versichert.</p> <p>Unmittelbare Folgen von Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawine, Schneedruck, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Hochwasser und Überschwemmung. Die Aufzählung ist abschliessend.</p>
<b>Glasbruch</b>	<p>Bruchschäden der Front-, Seiten- und Heckscheiben sowie Schäden an den Scheiben des Fahrzeugdachs.</p> <p>Unfallbedingte Schäden, die das Reparieren oder Auswechseln der Frontscheibe aus Sicherheitsgründen notwendig machen, sind ebenfalls versichert.</p> <p>Keine Entschädigung erfolgt, wenn die Reparatur oder das Auswechseln nicht vorgenommen wird.</p>
<b>Besondere Schäden</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Von Mardern verursachte Schäden inklusive Folgeschäden</li><li>- Tierschäden: Schäden infolge Kollision mit Tieren</li><li>- Böswillige Handlungen Dritter: Mutwillige Beschädigung von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Diese Aufzählung ist abschliessend</li><li>- Schneerutsch: Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das Fahrzeug.</li></ul>
<b>Optionen</b>	<p>Die Versicherung deckt die Folgen der nachstehenden, vom Versicherungsnehmer gewählten Risiken, wenn sie in der Police erwähnt werden.</p>
<b>Kollision</b>	<p>Schäden durch plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung, im Besonderen Schäden durch Anprall, Absturz, Einsinken.</p> <p>Teile, deren Schadhafteigkei Ursache des Schadens ist, sind nicht versichert.</p>

## B2 Versicherte Leistungen

<b>Glasbruch Plus</b>	<p>Glasschäden an Scheinwerfern, Hecklichtern, Blinkern und Rückspiegeln, sofern eine Reparatur oder ein Auswechseln vorgenommen wird.</p>
<b>Persönliche Effekten</b>	<p>Die Beschädigung der mit dem versicherten Fahrzeug von den Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen, soweit sie infolge eines oben erwähnten Risikos entsteht.</p> <p>Bei Totalschaden vergütet die Vaudoise die Kosten für die Neuanschaffung, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur.</p> <p>Den Diebstahl der mit dem versicherten Fahrzeug von den Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen, sofern sie sich zur Zeit des Diebstahls im vollständig abgeschlossenen Fahrzeug befunden haben oder an einem mit Schliessvorrichtungen ausgerüsteten Gepäckträger befestigt waren.</p> <p>Werden gestohlene Sachen später wiedergefunden, so ist die Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert zurückzuerstatten, oder die Sachen sind der Vaudoise zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Entschädigung pro Schadenfall und pro Fahrzeug ist auf den in der Police festgesetzten Betrag begrenzt.</p> <p>Nicht versichert sind Bargeld, Banknoten, Wertpapiere, Kreditkarten, Kunstgegenstände und Schmucksachen sowie der Berufsausübung dienende Sachen.</p> <p>Ausgeschlossen sind Diebstahl und/oder Schäden an Telefonen sowie Ton-, Bild- und Datenträgern.</p> <p>Als Folge eines versicherten Schadens deckt die Versicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Reparaturkosten</li><li>- die Abschleppkosten bis zur nächst gelegenen, für die auszuführenden Arbeiten geeigneten Werkstatt</li><li>- die Schlossänderungskosten infolge Diebstahls der Fahrzeugschlüssel</li><li>- die Reinigung des Fahrzeuginnern nach Hilfeleistung an verunfallten Personen.</li></ul> <p>Der Versicherungsnehmer muss einen Partner der Vaudoise mit der Reparatur beauftragen. Wenn möglich können neue Ersatzteile gleicher Qualität wie jene der Originalteile und/oder Occasionsteile vergleichbarer Qualität verwendet werden.</p> <p>Wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestehende Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht haben oder der Zustand des Fahrzeuges durch die Reparatur wesentlich verbessert wurde, so hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen, von Sachverständigen festzusetzenden Teil dieser Kosten selbst zu tragen.</p> <p>Erfolgt die Prämienberechnung auf einem gegenüber dem Katalogpreis niedrigeren Fahrzeugwert, wird der Schaden (Total- oder Teilschaden) im Verhältnis des vereinbarten Wertes zum Katalogpreis entschädigt. Als Katalogpreis gilt der Preis gemäss dem im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung gültigen offiziellen Katalog. Ist dieser nicht vorhanden, gilt der für das neue Fahrzeug bezahlte Preis.</p>
<b>Totalschaden</b>	
<b>Art der Entschädigung</b>	<p>Die Versicherung wird mit Erhöhung des Basiswertes VFFS (Schweizerischer Verband Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger) abgeschlossen; für diesen Basiswert sind Katalogpreis, Hubraum, Fahrzeugalter und Gesamtkilometerstand des Fahrzeuges massgebend.</p> <p>Die oben genannten Regeln sind ebenfalls anwendbar für versicherte Zusatz- und Sonderausrüstungen, die nicht auf ein neues Fahrzeug übertragen werden können.</p>
<b>Grundsatz</b>	<p><b>Totalschaden</b> liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Reparaturkosten 60% der gemäss nachstehender Bestimmung berechneten Entschädigung übersteigen oder</li><li>- das gestohlene Fahrzeug nicht innert 30 Tagen gefunden wird.</li></ul> <p>Die Vaudoise zahlt bei Totalschaden eine Entschädigung, die dem erhöhten Basiswert des in der Police aufgeführten Satzes (in % des Katalogpreises des Fahrzeuges) entspricht, aber höchstens den vom Versicherungsnehmer bezahlten Preis und mindestens den Zeitwert zum</p>

Zeitpunkt des Schadenereignisses. Der Selbstbehalt wird vom so festgelegten Betrag abgezogen.

**Vorbestehende Schäden**

Bei vorbestehenden Schäden wird die Entschädigung gekürzt. Die Kürzung beläuft sich auf einen Teil der Reparaturkosten für die Behebung der vorbestehenden Schäden. Dieser Teil entspricht dem Verhältnis dieser Kosten zum Basiswert des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Totalschadens.

**Wert der Überreste**

Wird der Wert der Überreste von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen diese in das Eigentum der Vaudoise über.

### B3 Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in den Allgemeinen Bestimmungen erwähnten gemeinsamen Ausschlüssen fallen nicht unter die Versicherung Schäden:

- a) wegen Ölmangels, infolge Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers
- b) infolge Benützung des Fahrzeugs unmittelbar nach einem Schadenereignis
- c) bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und anderen ähnlichen Veranstaltungen, ebenso während Trainingsfahrten oder Fahrkursen (einschliesslich Fortbildungskurs) auf einem Parcours/Rennstrecke. Schäden, die im gesetzlichen Rahmen des obligatorischen Fahrerunterrichts eintreten, sind jedoch gedeckt
- d) während der Requisition des Fahrzeuges durch die Behörden
- e) als Folge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Streiks oder Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird, sofern der Versicherungsnehmer bzw. der Fahrzeuglenker nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen
- f) bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer bzw. der Fahrzeuglenker lege glaubhaft dar, die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

Sofern der Vertrag mit der Verpflichtung «null Promille» gemäss Artikel D10 abgeschlossen wurde, sind Schäden, bei deren Ereignis sich der Lenker unter Einfluss von Drogen oder Medikamenten befand oder im Blut des Lenkers Alkohol (eine Konzentration von mehr als 0,0 Promille) festgestellt wurde, von der Deckung ebenfalls ausgeschlossen.

### B4 Selbst-behalte

**Grundsatz**

Bei einer Kollision oder einem Diebstahl wird der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

Muss bei einem Bruchschaden die Frontscheibe ersetzt werden, ist ein Selbstbehalt von CHF 200.– anwendbar.

**Diebstahl im Ausland**

Bei Totalschaden infolge Diebstahls beträgt der Selbstbehalt 10% der Entschädigung, mindestens jedoch den vereinbarten Selbstbehalt.

### B5 Prämien-stufen

**System**

Die Prämie des Kollisionsrisikos wird nach dem System E bestimmt (siehe nachstehende Tabelle). Die Grundprämie und die zu Beginn der Versicherung in Betracht fallende Prämienstufe werden in der Police vermerkt. Für die folgenden Versicherungsjahre wird die Prämienstufe des Systems E gemäss dem Schadenverlauf berechnet.

#### System E

Prämienstufe	% der Grundprämie	Prämienstufe	% der Grundprämie	Prämienstufe	% der Grundprämie
0	30	5	50	10	90
1	34	6	54	11	100
2	38	7	62	12	110
3	42	8	70	13	120
4	46	9	80	14	130

**Beobachtungsperiode**

Die Beobachtungsperiode beträgt jeweils 12 Monate und erstreckt sich vom 1. September bis zum 31. August.

**Änderung ohne Schadenereignis**

Ist in einer Beobachtungsperiode, in der die Versicherung in Kraft war, kein Schadenereignis eingetreten, für das die Vaudoise eine Entschädigung leisten oder eine Rückstellung machen musste, so wird die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nach der nächsttieferen Prämienstufe berechnet, es sei denn, der Versicherungsnehmer habe bereits die unterste Prämienstufe erreicht.

**Änderung infolge  
eines Schaden-  
ereignisses**

Jedes Schadenereignis, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, bewirkt im folgenden Versicherungsjahr eine Erhöhung um 3 Prämienstufen, sofern die ausbezahlte Entschädigung CHF 3000.- nicht übersteigt, und um 4 Prämienstufen, wenn sie CHF 3000.- übersteigt, höchstens jedoch bis auf Prämienstufe 14 (Höchststufe); wenn das Schadenereignis folgenlos bleibt, oder wenn die erbrachten Nettoleistungen es rechtfertigen, berichtigt die Vaudoise die Prämienstufe rückwirkend.

**Ausnahme**

Die Prämienstufe wird nicht beeinflusst durch:

- Schäden, die der Versicherungsnehmer selber übernimmt, indem er der Vaudoise den Betrag ihrer Entschädigung innert 30 Tagen, nachdem er von der Erledigung Kenntnis erhalten hat, zurückerstattet
- alle Schäden ausgenommen diejenigen des Kollisionsrisikos
- die Schäden für das Kollisionsrisiko, wenn keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt.

**Bonusschutz**

Sofern dies in der Police ausdrücklich festgehalten wird, verzichtet die Vaudoise auf eine Prämienhöhung beim ersten während einer Beobachtungsperiode eingetretenen Schadenereignis, das eine Änderung der Prämienstufe gemäss den oben erwähnten Bestimmungen zur Folge hätte.

## C. UNFÄLLE DER INSASSEN

<b>C1 Definitionen</b>	<b>Unfall</b>	Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
	<b>Insassen und Mitfahrer</b>	Unter «Insassen» versteht man alle Personen, Lenker inbegriffen, die sich im deklarierten Fahrzeug befinden. Unter «Mitfahrer» versteht man die vorgenannten Personen ohne den Lenker.
<b>C2 Versicherte Personen</b>		Die Versicherung deckt alle Insassen des versicherten Fahrzeuges, die Sitzplätze einnehmen, die zu diesem Zweck vorgesehen sind.
<b>C3 Versicherte Risiken</b>		Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die sich bei der Benützung des versicherten Fahrzeuges während der Fahrt sowie beim Ein- und Aussteigen ereignen.  Es sind ausserdem alle Personen gegen Unfälle versichert, die nach einem Unfall den Insassen des versicherten Fahrzeuges Hilfe leisten.
<b>C4 Ausschlüsse</b>		Zusätzlich zu den in den allgemeinen Bestimmungen erwähnten Ausschlüssen sind Unfälle nicht versichert: a) die Personen erleiden, die das Fahrzeug ohne Erlaubnis benützen b) die sich ereignen bei Rennen, Rallyes und anderen ähnlichen Veranstaltungen, ebenso während Trainingsfahrten oder Fahrkursen (einschliesslich Fortbildungskurs) auf einem Parcours/Rennstrecke. Schäden, die im gesetzlichen Rahmen des obligatorischen Fahrunterrichts eintreten, sind jedoch gedeckt c) infolge von kriegerischen Ereignissen - in der Schweiz und in Liechtenstein - im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält und dort vom Ausbruch kriegerischer Ereignisse überrascht worden ist d) bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherte lege glaubhaft dar, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war e) bei behördlicher Requisition des Fahrzeuges f) durch Erdbeben in der Schweiz und in Liechtenstein g) infolge von Ereignissen, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird.
<b>C5 Leistungen</b>	<b>Todesfall</b>	Tritt der Tod sofort oder binnen 5 Jahren nach dem Unfall als dessen unmittelbare Folge ein, so zahlt die Vaudoise die für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme an die gesetzlichen Erben des Versicherten aus.  Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, werden nur die Bestattungskosten, soweit sie nicht von einem Versicherer oder einem haftpflichtigen Dritten bezahlt worden sind, bis zu 10% der Todesfallsumme vergütet.  Das versicherte Kapital wird um 50% erhöht, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Todes mindestens zwei minderjährige Kinder hatte.  Für Kinder, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, kann die Versicherungssumme für den Todesfall unter keinen Umständen CHF 10 000.- übersteigen.
	<b>Invaldität</b>	Tritt als Folge eines Unfalles innert 5 Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, eine voraussichtlich lebenslängliche Invaldität ein, so zahlt die Vaudoise das Invalditätskapital aus, das sich bestimmt nach dem Grad des Integritätsschadens gemäss Grundsätzen des UVG, nach der vereinbarten Versicherungssumme und der weiter unten beschriebenen Berechnungsmethode.  Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile erfolgt die Ermittlung des Invalditätsgrades durch Addition der einzelnen Prozentsätze; der Invalditätsgrad kann jedoch nicht mehr als 100% betragen.

<b>Ästhetische Schäden</b>	Für eine durch Unfall entstandene dauernde schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z.B. Narben), für die kein Invaliditätskapital geschuldet ist, die aber dennoch eine Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens oder der gesellschaftlichen Stellung des Versicherten zur Folge hat, vergütet die Vaudoise 10% der in der Police für Invalidität aufgeführten Versicherungssumme bei Verunstaltung des Gesichtes und 5% bei Verunstaltung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile. Die Leistungen für solche Schäden betragen in keinem Falle mehr als CHF 20 000.-.
<b>Fälligkeit</b>	Die geschuldeten Leistungen werden fällig, sobald die voraussichtlich bleibende Invalidität, der Grad der Hilflosigkeit oder der ästhetische Schaden feststeht und allfällige Taggeldzahlungen aufgehört haben.
<b>Berechnungsmethode</b>	Die Leistung der Vaudoise wird ermittelt <ul style="list-style-type: none"> <li>- für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades: aufgrund der vereinbarten Versicherungssumme</li> <li>- für den zwischen 25,1% und 50% liegenden Teil des Invaliditätsgrades: aufgrund der doppelten Versicherungssumme</li> <li>- für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades: aufgrund der dreifachen Versicherungssumme.</li> </ul> <p>Hat der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalles das 65. Altersjahr zurückgelegt, so wird die Leistung der Vaudoise aufgrund der vereinbarten Versicherungssumme berechnet.</p>
<b>Arbeitsunfähigkeit</b>	
<b>Gänzliche</b>	Bei vorübergehender gänzlicher Arbeitsunfähigkeit zahlt die Vaudoise für jeden Kalendertag das vereinbarte Taggeld während der Dauer der notwendigen ärztlichen Behandlung, längstens jedoch während 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet. Das Ausrichten dieser Entschädigung wird bei Zahlung des Invaliditätskapitals eingestellt.
<b>Teilweise</b>	Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld um einen dem Grad der Arbeitsfähigkeit entsprechenden Betrag gekürzt.
<b>Wartefrist</b>	Für den Unfalltag wird keine Leistung erbracht. Eine vereinbarte Wartefrist beginnt mit der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – frühestens am Tage nach dem Unfall – zu laufen. Bei der Ermittlung der Wartefrist werden Tage mit voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit als ganze Tage gerechnet.
<b>Ausschluss</b>	Für Kinder, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird kein Taggeld bezahlt.
<b>Spitalzusatz</b>	Während der Dauer von Spital- und Kuraufhalten, längstens aber während 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet, zahlt die Vaudoise als Spitalzusatz den in der Police dafür vorgesehenen Pauschalbetrag.
<b>Heilungskosten</b>	Die Vaudoise übernimmt betraglich unbegrenzt während 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet die notwendigen Auslagen für ärztliche Behandlungen, die von einem diplomierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, die Spitalkosten und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich verordneten Kuren, die mit Zustimmung der Vaudoise in einem spezialisierten Betrieb durchgeführt werden, die Aufwendungen für Dienste von diplomiertem, nicht zur Familie des Versicherten gehörendem oder von einer öffentlichen oder privaten Institution zur Verfügung gestelltem Personal zur Pflege des Versicherten sowie die Kosten für die Miete von Krankenmobilen.
	Bei Zahnschäden von Kindern und Jugendlichen vergütet die Vaudoise die Kosten der notwendigen Zwischenbehandlungen sowie der definitiven Instandstellung. Diese Kosten werden selbst nach Ablauf der 5jährigen vom Unfalltag an gerechneten Zahlungsdauer übernommen, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 22. Altersjahres des Versicherten. Auf Verlangen des Versicherungsnehmers kann die Entschädigung aufgrund eines Kostenvorschlages sofort ausgerichtet werden.
<b>Nebenkosten</b>	Die Vaudoise übernimmt die Auslagen für die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie Auslagen für deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie anlässlich eines Ereignisses, das oben erwähnte Heilungsmassnahmen zur Folge hat, beschädigt oder zerstört werden.

**C6 Besondere Bestimmungen**

<b>Transporte</b>	<p>Versichert sind die Auslagen für die Transporte des Versicherten, welche für die medizinische Behandlung notwendig sind.</p> <p>Ebenfalls versichert sind die Auslagen für den Transport des tödlich Verunglückten bis zu seinem schweizerischen Wohnort; tritt der Tod ausserhalb der Schweiz ein, so übernimmt die Vaudoise auch die Kosten der für die Rückführung des Verunglückten notwendigen behördlichen und administrativen Formalitäten.</p>
<b>Suchaktionen</b>	<p>Die Vaudoise übernimmt die Kosten bis höchstens CHF 20 000.– für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Aktionen zur Bergung der Leiche, wenn der Tod die Folge eines versicherten Unfalles oder einer Erschöpfung ist</li><li>– Such- und Rettungsaktionen zugunsten des Versicherten.</li></ul>
<b>Transport und Rückführung</b>	<p>Ausserdem übernimmt die Vaudoise bis zu CHF 5000.– pro Versicherten und Unfall,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Kosten des Transports eines verletzten Versicherten an seinen Wohnort oder in eine Krankenanstalt seiner Wahl</li><li>– die Kosten der Rückführung eines Versicherten infolge eines im Ausland eingetretenen Unfall</li><li>– die Kosten für die Schäden an der von einem verletzten Versicherten getragenen Kleidung.</li></ul>
<b>Mitgeführte Haustiere</b>	<p>Wird ein in dem versicherten Fahrzeug mitgeführtes Haustier infolge eines Unfalls verletzt, bezahlt die Vaudoise die Tierarztbehandlung bis CHF 2500.– pro Tier, jedoch höchstens bis CHF 5000.– pro Ereignis. Diese Versicherung gilt ausschliesslich in Personenwagen. Transporte in Anhängern sind ausgeschlossen.</p>
<b>Doppelversicherung</b>	<p>Bestehen für den Teil der Heilungskosten, der die gesetzlichen Leistungen übersteigt, mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so wird dieser gesamthaft nur einmal vergütet. Die Leistungen, welche die Vaudoise erbringt, entsprechen dem Verhältnis der durch sie gedeckten Leistungen zum Gesamtbetrag der Leistungen aller Versicherer.</p> <p>Sind die Heilungskosten aufgrund der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), der Krankenversicherung (KVG), der Militärversicherung oder der Invalidenversicherung versichert, erbringt die Vaudoise nur ergänzende Leistungen. Selbstbehalte, Kostenbeteiligungen und gesetzliche Abzüge werden nicht übernommen.</p>
<b>Haftpflichtiger Dritter</b>	<p>Soweit die Heilungskosten von einem haftpflichtigen Dritten oder seinem Versicherer bezahlt worden sind, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Wird die Vaudoise anstelle des Haftpflichtigen belangt, so ist der Versicherte verpflichtet, ihr seine Haftpflichtansprüche bis zum Betrag ihrer Aufwendungen abzutreten.</p>
<b>Anrechnung</b>	<p>Stehen Taggelder oder Kapitaleistungen in Konkurrenz mit Schadenersatzansprüchen an den Halter, werden diese nur in dem Masse angerechnet, als der Halter oder Lenker für diese Ansprüche selbst aufzukommen hat. In den anderen Fällen ist die Kumulierung dieser Leistungen zulässig.</p>

## D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

<b>D1</b>	<b>Örtliche Geltung</b>	<b>Grundsatz</b>	Örtlich gilt die Versicherung für Schadenereignisse, die während der Versicherungsdauer in der Schweiz, in Liechtenstein und in allen Ländern, die auf der «Grünen Karte» aufgeführt sind, verursacht wurden. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
		<b>Verlegung des Wohnsitzes</b>	Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen Liechtenstein) oder löst er für das versicherte Fahrzeug ausländische Kontrollschilder ein, so erlöschen die Versicherungen mit Ablauf des Jahres, in dem eine dieser Änderungen erfolgt ist. Dem Gesuch des Versicherungsnehmers um vorherige Aufhebung wird mit Wirkung ab Eingang seiner Mitteilung entsprochen, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der Kontrollschilder.
<b>D2</b>	<b>Beginn</b>	<b>Grundsatz</b>	Die Leistungspflicht der Vaudoise beginnt mit dem im Versicherungsnachweis für die Haftpflichtversicherung aufgeführten bzw. dem in der Police angegebenen Datum. Bei Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung wird nur die Haftpflichtdeckung im Rahmen der gesetzlichen Versicherungsgarantien gewährt.
		<b>Ablehnung von Risiken</b>	Die Vaudoise hat das Recht, bis zur Aushändigung der Police oder des Nachtrages die Deckung der beantragten Risiken abzulehnen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so erlischt ihre Leistungspflicht 3 Tage nachdem der Versicherungsnehmer die Ablehnungserklärung erhalten hat. Die Prorata-Prämie bis zum Erlöschen der Deckung bleibt der Vaudoise geschuldet.
<b>D3</b>	<b>Vertragsdauer</b>	<b>Vertragsabschluss</b>	Die Police ist für eine erste Dauer abgeschlossen, die um Mitternacht des im Vertrag festgesetzten Tages abläuft.
		<b>Stillschweigende Erneuerung</b>	Die Police erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht jeweils ein Monat vor jedem Hauptverfall mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird. Um gültig zu sein, muss die Kündigung spätestens am Tage vor Beginn der einmonatigen Frist bei der Vaudoise bzw. beim Versicherungsnehmer eintreffen.
<b>D4</b>	<b>Prämien</b>	<b>Bezahlung</b>	Die erste Prämie ist am Tage des Erhalts der Prämienrechnung fällig. Die Folgeprämien sind im Voraus an den in der Police festgesetzten Verfalltagen am Sitz der Vaudoise oder an einer ihrer Agenturen in der Schweiz zu zahlen.  Sieht die Police die Bezahlung der Jahresprämie in mehreren Raten vor, so ist die entsprechende Gebühr zu entrichten.
		<b>Mahnung</b>	Im Unterlassungsfalle wird der Versicherungsnehmer auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. In der Mahnung wird auf die Folgen bei verspäteter Zahlung hingewiesen.  Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruhen vom Ablaufe der Mahnfrist an die Verpflichtungen der Vaudoise bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämien samt Kosten.  Leistet der Versicherungsnehmer, nachdem er gemahnt worden ist, eine Teilzahlung, so wird diese auf die Prämie für die Haftpflichtversicherung, dann auf die Prämie für die Insassen-Unfallversicherung und dann auf die Prämie für die Kaskoversicherung angerechnet. Die Vaudoise wird in der genannten Reihenfolge für diese Versicherungen wieder leistungspflichtig, wenn die für diese Versicherungen jeweils geschuldeten Prämien samt Kosten vollständig bezahlt sind.
		<b>Kosten</b>	Es werden Mahnkosten (CHF 30.– maximal), Kosten für Kontrollschilderrückzug (CHF 100.– maximal) und Betreibungsbegehren (CHF 50.– maximal) in Rechnung gestellt.
		<b>Rückerstattung</b>	Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, so erstattet die Vaudoise dem Versicherungsnehmer die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück. Allenfalls noch fällige Ratenzahlungen werden nicht mehr eingefordert.

	<b>Ausnahmen</b>	In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet: <ul style="list-style-type: none"> <li>– wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt</li> <li>– wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.</li> </ul>
<b>D5 Tarif- änderung</b>	<b>Anpassung</b>	Ändern die Prämien, das Prämienstufensystem oder die Selbstbehaltregelung des Tarifs, so kann die Vaudoise die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen.
	<b>Informationspflicht</b>	Die Vaudoise hat dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.
	<b>Recht auf Kündigung</b>	Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder als Ganzes auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht der Versicherungsnehmer davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen.
	<b>Zustimmung</b>	Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.
<b>D6 Sistierung der Versicherungen</b>	<b>Grundsatz</b>	Werden die Kontrollschilder wegen Ausserbetriebsetzung des versicherten Fahrzeuges bei der zuständigen Behörde hinterlegt, so ruht die Insassenversicherung vollständig. Die Haftpflicht- und die Kaskoversicherung für das Kollisionsrisiko bleiben während 6 Monaten ab Hinterlegung der Kontrollschilder in Kraft, nicht aber für Ereignisse auf Strassen, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen. Die Kaskoversicherung für die anderen versicherten Risiken bleibt während 12 Monaten in Kraft.
	<b>Rabatt</b>	Sofern die Hinterlegung der Kontrollschilder mindestens 14 aufeinanderfolgende Tage dauert, gewährt die Vaudoise dem Versicherungsnehmer bei Wiederinkraftsetzung der Versicherungen einen Sistierungsrabatt auf der Prämie. Dieser Rabatt wird prorata temporis berechnet, abzüglich der Sistierungsgebühr gemäss Tarif sowie – bei der Haftpflicht- und Kaskoversicherung für das Kollisionsrisiko – unter Berücksichtigung der Regeln betreffend die Bestimmung der Prämie nach dem Schadenverlauf.
<b>D7 Halter- wechsel</b>		Wechselt das Fahrzeug den Halter, so gehen Rechte und Pflichten aus der Haftpflichtversicherung auf den neuen Halter über. Die Kasko- und die Insassenversicherung erlöschen, sofern nicht der neue Halter ihre Weiterführung beantragt.
		Der neue Halter kann die Übertragung der Haftpflichtversicherung innerhalb von 14 Tagen durch eine schriftliche Mitteilung an die Vaudoise ablehnen. Diese Versicherung erlischt automatisch, wenn der neue Fahrzeugausweis aufgrund eines anderen Versicherungsvertrages ausgestellt wird.
		Die Vaudoise ist berechtigt, binnen 14 Tagen, nachdem sie Kenntnis vom Halterwechsel erhalten hat, schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. In diesem Fall erlischt die Versicherung mit dem Ablauf von 4 Wochen nach Eintreffen der Rücktrittserklärung beim neuen Halter.
<b>D8 Ersatz- fahrzeug</b>		Verwendet der Versicherungsnehmer mit schriftlicher Bewilligung der zuständigen Behörde an Stelle des versicherten Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug der gleichen Kategorie und des gleichen Wertes mit den Kontrollschildern des erstgenannten Fahrzeuges, so gelten die Versicherungen ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug. Das in der Police bezeichnete Fahrzeug bleibt gegen die im Vertrag vorgesehenen Risiken der Kaskoversicherung (ausgenommen das Kollisionsrisiko) versichert.
		Wird das Ersatzfahrzeug während mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen verwendet, so hat der Versicherungsnehmer die Vaudoise unverzüglich zu benachrichtigen. Unterlässt er dies oder hat er die schriftliche behördliche Bewilligung für die Verwendung des Ersatzfahrzeuges nicht eingeholt, so entfällt jede Leistungspflicht der Vaudoise gegenüber dem Versicherten.
		Wird das ersetzte Fahrzeug mit seinen Kontrollschildern wieder in Betrieb gesetzt oder fällt die Verwendung des Ersatzfahrzeuges durch den Versicherungsnehmer dahin, so erlöschen die Versicherungen für das Ersatzfahrzeug.

<b>D9 Gemeinsame Ausschlüsse für alle Risiken</b>		<p>Keine Leistung wird geschuldet:</p> <p>a) wenn der Lenker des versicherten Fahrzeuges den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt. Die Haftpflicht der Personen, die das Fahrzeug einem solchen Lenker überlassen und Kasko-Schadenfälle sind jedoch versichert, wenn diese Personen bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit diese Mängel nicht kennen konnten</p> <p>b) für Schäden bei Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind</p> <p>c) bei der Verwendung des Fahrzeuges für gewerbsmässige Personentransporte oder für die gewerbsmässige Ausmietung an Selbstfahrer.</p>
		<p>In der Haftpflichtversicherung können diese Ausschlüsse dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden. Die Vaudoise besitzt jedoch ein Rückgriffsrecht.</p>
<b>D10 Verpflichtung «null Promille»</b>		<p>Sofern in der Police vereinbart wird ein Prämienrabatt gewährt, wenn der Versicherungsnehmer sich verpflichtet, dass das versicherte Fahrzeug nicht von einem Lenker gefahren wird, welcher Alkohol (Nulltoleranz) oder Drogen konsumiert hat oder sich unter dem Einfluss von Medikamenten befindet.</p>
<b>D11 Deckung bei Grobfahrlässigkeit</b>	Grundsatz	<p>Falls die Deckung bei Grobfahrlässigkeit in der Police aufgeführt ist, verzichtet die Vaudoise auf das Rückgriffsrecht sowie auf das ihr zustehende Kürzungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte den Schadenfall grobfahrlässig verursacht hat.</p>
	Ausnahme	<p>Die Vaudoise behält sich diese Rechte in der Haftpflicht- und der Kaskoversicherung vor, wenn sich der Fahrzeuglenker im Zeitpunkt des Schadenfalles im Zustande der Angetrunkenheit oder unter Einfluss von Drogen oder Medikamenten im Sinne der Gesetzgebung befunden hat.</p>
<b>D12 Mitteilungen</b>		<p>Alle Mitteilungen an die Vaudoise haben an den Geschäftssitz in Lausanne zu erfolgen.</p>
		<p>Alle Mitteilungen der Vaudoise sind rechtsgültig, wenn sie an die letzte vom Versicherungsnehmer oder vom Anspruchsberechtigten angegebene Adresse abgesandt werden.</p>
<b>D13 Gerichtsstand</b>		<p>Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag lässt die Vaudoise dem Anspruchsberechtigten die Wahl zwischen dem ordentlichen Gerichtsstand und demjenigen seines Wohnortes in der Schweiz.</p>
<b>D14 Rechtsgrundlage</b>		<p>Grundlage dieses Vertrages bilden der Antrag, die Versicherungsbedingungen sowie das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).</p>

## E. IM SCHADENFALL

<b>E1 Allgemeine Grundsätze</b>		<p>Der Versicherte hat der Vaudoise unverzüglich Anzeige zu erstatten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>wenn ein Ereignis eintritt, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen könnten</li><li>wenn im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis gegen ihn gerichtlich oder aussergerichtlich Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden oder gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wird.</li></ol>
<b>E2 Besonderheiten</b>	<b>Haftpflichtversicherung</b>	<p>Todesfälle sind der Vaudoise sofort unter Angabe von Namen und Wohnort des Versicherungsnehmers und des Verstorbenen, des Unfalldatums und des Unfallortes anzuzeigen (selbst wenn der Unfall bereits angemeldet worden ist).</p>
	<b>Kaskoversicherung</b>	<p>Der Versicherungsnehmer muss einen Partner der Vaudoise mit der Reparatur beauftragen.</p> <p>Bei Diebstahl hat der Versicherungsnehmer die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.</p>
	<b>Unfälle der Insassen</b>	<p>Der Versicherer hat das Recht, den Versicherten auf seine Kosten von einem diplomierten Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen. Der Versicherte verliert seinen Anspruch auf Leistungen, wenn er sich einer solchen Untersuchung nicht unterzieht oder die ärztlichen Anordnungen nicht befolgt.</p>
<b>E3 Behandlung der Haftpflichtschadefälle</b>		<p>Die Vaudoise führt nach ihrer Wahl als Vertreterin des Versicherten oder im eigenen Namen Verhandlungen mit dem Geschädigten. Bei einem Unfall im Ausland ist die Vaudoise ermächtigt, die aufgrund der «Grünen Karte» oder einer internationalen Vereinbarung und ausländischer Pflichtversicherungsgesetze zuständigen Instanzen zu beauftragen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die Vaudoise ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich.</p> <p>Der Versicherte ist verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbstständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere darf er weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten. Er hat die Führung eines allfälligen Zivilprozesses der Vaudoise zu überlassen.</p>
<b>E4 Kündigung</b>	<b>Grundsatz</b>	<p>Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wird, sind die Vaudoise und der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag in vollem Umfange zu kündigen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Vaudoise spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung</li><li>– der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.</li></ul> <p>Die Haftung der Vaudoise erlischt 14 Tage nach der Kündigungsmitteilung an die andere Partei.</p>